

Schutzkonzept für gottesdienstliche Versammlungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stand: 09.11.2021

Johanneskirche und Gemeindehaus der Evangelischen Johannesgemeinde Dekanat Darmstadt Stadt



Die Landesregierung Hessen gestattet wieder gottesdienstliche Versammlungen. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich ihrerseits verpflichtet, die geltenden Regeln der Coronaverordnungen des Landes Hessen auf Gemeindeebene einzuhalten. Der Krisenstab der EKHN hat dazu „Grundsätze zum Schutz der Gesundheit vor einer SARS COV 19-Infektion in Gottesdiensten, Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“¹ erstellt. Sie sind Grundlage dieses Schutzkonzeptes. Verschärfungen der Coronaregelungen des Landes Hessen durch Allgemeinverfügung der kreisfreien Stadt Darmstadt sind unmittelbar anzuwenden.

Zur Umsetzung beschließt der Kirchenvorstand der Johannesgemeinde das folgende Schutzkonzept für die Kirche. Diese Regelung gilt auch für Gottesdienste im großen Saal des Gemeindehauses.

Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

Coronaregeln in Hessen

In Darmstadt² werden weitere Schutzmaßnahmen beim überschreiten von Schwellenwerte ergriffen:

- **Stufe 1:** Hospitalisierungsinzidenz > 8 bzw. Intensivbetten > 200: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc. oder PCR-Test-Vorgaben
- **Stufe 2:** Hospitalisierungsinzidenz > 15 bzw. Intensivbetten > 400: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc., insbesondere 2G-Regel

Bei Überschreiten der Schwellenwerte müssen weitere Einschränkungen zu diesem Schutzkonzept geprüft und eingeführt werden.

1 https://unsere.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/intern/corona/2021-10-14_Grundsaeetze_Hessen.pdf

2 <https://www.darmstadt.de/leben-in-darmstadt/gesundheit/informationen-zum-corona-virus>

Negativnachweis

Der in diesem Schutzkonzept genannte Negativnachweis³ kann folgendermaßen erbracht werden:

- Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung durch Vorlage des Impfheftes oder des Genesungsnachweises oder des digitalen Impfnachweises. In Hessen ist zusätzlich ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen.
- durch einen Schnelltest in einem Testzentrum, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.
- durch einen PCR- oder PoC-PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf,
- durch einen sog. Schnelltest unter Aufsicht des Veranstalters vor Ort. Der Test gilt nur für den entsprechenden Zweck, für den er erforderlich ist,
- (nur) zum Zwecke der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes
- den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Testungen im Rahmen eines Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen. (In Hessen erfolgt der Nachweis für Schülerinnen und Schüler durch Vorlage eines Testheftes mit regelmäßigen Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte, für Schüler und Schülerinnen aus anderen Bundesländern reicht die Vorlage eines gültigen Schülerscheines aus).

Kinder unter 6 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder unterliegen nicht der Testpflicht und müssen daher keinen Negativnachweis führen.

Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und/oder mündlich über neue Regelungen informiert. Die Regelung ist im Eingangsbereich der Kirche ausgehängt und wird über die Homepage der Gemeinde <https://www.johannesgemeinde.com> bekannt gemacht.

Für Rückfragen sind Pfarrer Dr. Schnitzspahn und das Gemeindebüro telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Nutzungsbedingung

1. Abstandsgebot und Teilnehmerzahl

Abstandsregel

Bei der Anordnung der Sitzplätze ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu beachten. Die Anzahl der Sitzplätze sind folgendermaßen festgelegt:

- Kirche
 - Kirchenbänke: maximal 88 Sitzplätze.
 - Bei Bedarf können zusätzlich 4 Stuhlreihen hinter den Bänken aufgestellt werden: 16 Sitzplätze
 - Die Empore in der Kirche wird nur von Organisten und Musikern genutzt unter Einhaltung der Hygieneregeln.
- Für Gottesdienste im großen Saal des Gemeindehauses ist die Sitzplatzzahl auf 35 Personen begrenzt.
- Die Anzahl der Gottesdienstbesucher umfasst auch die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Am Eingang werden die Besucher*innen auf Folgendes hingewiesen:

³ Siehe Seite 2 in https://unsere.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/intern/corona/2021-10-14_Grundsaeetze_Hessen.pdf

- Sitzplätze sind markiert.
- Angehörige eines Hausstandes sowie vollständig Geimpfte, Genesene oder Getestete dürfen ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen.
- Auf jeden Fall ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand **von 1,5 m** zu anderen Personen und Gruppen in den Nachbarreihen eingehalten wird. Die Anzahl der Sitzplätze darf dadurch nicht erhöht werden.

Tragen von Mund-Nasen-Masken

Die Gemeindemitglieder werden gebeten einen Mund-Nase-Schutz (OP-Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder vergleichbarer Standard) zu tragen. Sie sollen möglichst private Masken mitbringen. Da eine Einbahnregelung innerhalb der Kirche nicht möglich ist, ist die Einhaltung der Abstandsregel und das Tragen von Mund-Nasen-Masken außerhalb des Sitzplatzes verpflichtend.

Masken werden vorgehalten. Ausnahmen gelten für Kinder unter 6 Jahren, die bei den Eltern bleiben .

Liturgisch handelnde Personen gestalten den Gottesdienst ohne Maske. Der Abstand vom Altar bis zur ersten Bankreihe **entspricht deren Mindestanforderung für den Abstand von 3,0 m**.

Auf das Tragen der Maske am Platz kann verzichtet werden. Gemeindegesang ist mit Mund-Nasen-Maske möglich.

2. Anwesenheitsliste

Eine Erfassung der Kontaktdaten **ist** nicht mehr vorgesehen. Bei hoher zu erwartender Besucherzahl wird ein digitales Reservierungssystem eingerichtet, um die Teilnehmerzahl zu begrenzen.

3. Hygiene

Beim Eingang der Kirche wird mit einem Schild auf die allgemeinen Hygieneregeln, die auch im Gottesdienst einzuhalten sind, hingewiesen.

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen

Körperkontakt

Auf Körperkontakt wird verzichtet: kein Handschlag bei der Begrüßung und der Verabschiedung, kein Friedensgruß, keine Handauflegung zum Segnen ...

Desinfektion

Um die Konzentration von Aerosolen in der Luft zu reduzieren, sind die Gottesdiensträume zu belüften und nach jedem Gottesdienst mind. 60 Minuten gründlich zu lüften.

Vor und nach jedem Gottesdienst werden alle Türgriffe desinfiziert und Toiletten werden gereinigt.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Waschbecken sind in den Toiletten zugänglich. Dort werden auch Desinfektionsmittel aufgestellt.

Nach dem Gottesdienst zurückbleibende Zettel werden entsorgt.

Die Umluftheizung der Kirche darf nur bis 30 Minuten vor einem Gottesdienst zur Raumaufheizung genutzt werden. Sobald sich im Kirchenraum jedoch Menschen aufhalten, sind die Lüftungsanlagen abzuschalten.

Während des Gottesdienstes wird der Kirchenraum nicht gelüftet, da hierdurch verstärkte Luftbewegungen entstehen. Dies betrifft die freie Lüftung über geöffnete Türen und Fenster.

4. Gottesdienstablauf

Zum Mitverfolgen von Ablauf oder Texten sind Blätter möglich. Die Projektion per Beamer wird – sofern möglich – empfohlen.

Gesangbücher können im Gottesdienst benutzt werden. Eine erneute Benutzung ist erst nach 72 Stunden wieder möglich.

Hauptamtliche Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesundheit gefährdet sind, entscheiden selbst, ob sie unter diesen Bedingungen am Gottesdienst teilnehmen.

Abendmahlsfeiern

Das Abendmahl kann in einer der vorgeschlagenen Formen der Empfehlung des Zentrum-Verkündigung⁴ gefeiert werden.

Musik im Gottesdienst

Die Gottesdienste werden mit Orgel-, Bläsermusik oder Audio- bzw. Videoeinspielungen gestaltet.

Ein solistischer Liedvortrag mit entsprechender Abstandswahrung von 4 Metern zur Gemeinde ist möglich. Solist*innen oder solistische Ensembles (auch Bands) von max. sechs Personen sind unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln (4 m) möglich. Für Sänger*innen und Sänger sowie Musizierende mit Blasinstrumenten ist ein Negativnachweis erforderlich.

Bläserkreis im Gottesdienst

Der Bläserkreis kann im Gottesdienst unter Beachtung folgenden Bedingungen mitwirken:

- Bläser spielen im vorderen Bereich der Kirche, zwischen den Bänken und den Altarstufen.
- Das Ensemble kann aus max. 8-10 Personen bestehen.
- Die Bläser sollen folgende Mindestabstände einhalten:
 - 3 m in Blasrichtung
 - 1,5 m in allen anderen Richtungen
- Bei den Instrumenten ist ein Ploppschutz anzubringen.
- Die Blasrichtung soll möglichst in Richtung Altar sein. Zwei Bankreihen hinter den Bläsern sind frei zu halten.
- Für die Bläser ist ein Negativnachweis erforderlich.

Gottesdienst im Freien

Gottesdienste im Freien sind möglich unter Einhaltung der Hygienevorgaben. Im Freien ist Singen auch ohne Maske erlaubt. Für Sänger*innen und Sänger sowie Musizierende mit Blasinstrumenten wird ein Negativnachweis empfohlen.

Kollekte

Die Kollekte wird nur am Ausgang in bereitstehenden Kollektenkörbchen gesammelt. Nach dem Zählen der Kollekte sind die Hände zu desinfizieren.

Kindergottesdienst

Kindergottesdienste können zurzeit leider noch nicht wieder stattfinden.

Trauerfeiern

Für Trauergottesdienste gelten die gleichen hygienischen Sicherheitsbestimmungen in Kirchen wie für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

Beerdigungen am Grab richten sich nach den Regelungen, die durch die zuständigen Behörden vorgegeben sind.

Taufen und Trauungen

Für Taufen und Trauungen gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

4 [Abendmahl_unter_Schutzbestimmungen_neu.pdf](#)

| Es wird empfohlen, Taufen in eigenen Gottesdiensten zu feiern.

| **Benutzung Eltern-Kind-Raum und Sakristei**

| Der Eltern-Kindraum und die Pfarrsakristei können mit jeweils maximal 12 Personen, Erwachsene und Kinder mit Negativnachweis, ohne Maskenpflicht und Abstandsgebot benutzt werden.

Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes in der Kirche ist der Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands verantwortlich. Eine andere Vertretung aus dem Kirchenvorstand kann schriftlich beauftragt werden.

Bei Fremdnutzung der Kirche wird der Veranstalter auf die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes hingewiesen. Der Vertragspartner ist damit für die gottesdienstliche Versammlung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Das vorliegende Schutzkonzept wird Bestandteil des Vertrags. Die Teilnehmerdokumentation wird beim Fremdveranstalter aufbewahrt.

Die für die Einhaltung dieses Schutzkonzeptes verantwortliche Person kann bei Nichtbeachtung vom Hausrecht Gebrauch machen.

Das vorliegende Konzept wurde vom Kirchenvorstand der Ev. Johannesgemeinde Darmstadt am **09.11.2021** beschlossen und gilt bis auf Widerruf.

Darmstadt

| Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des Kirchenvorstands

| **Anmerkung: Aufgrund der steigenden Inzidenzzahlen ist in der Kirche die Abstandsregel wieder auf 1,5 m-erhöht worden. Die Abstandsregel mit 0,6 – 0,7 m wird ausgesetzt.**